

Satzung der Gemeinde Much zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen vom 16.09.2014 *)

*) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.2015 und 30.04.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), hat der Rat der Gemeinde Much am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Frist für die erstmalige Prüfung im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwassers im Netz der Kläranlage Hillesheim sind bestehende Abwasserleitungen

a)

in den Ortslagen Bennrath, Feld, Hardt, Herchenrath, Hillesheim, Kranüchel, Kreuzkapelle, Leverath, Sommerhausen und Steinhaus (Fremdwasserschwerpunktgebiet) erstmals bis spätestens zum 30. Juni 2015,

b)

in den Ortslagen Bitzen, Hetzenholz, Huven, Markelsbach, Niederheimbach, Pillenhof und Scheid (Fremdwasserschwerpunktgebiet), die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die nach dem 31.12.1964 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und die nach dem 31.12.1989 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31.12.2016

auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

§ 2

Vorlage der Prüfungsbescheinigung

Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 SüwVO Abw ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in folgenden Fällen spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen:

- a. bei Prüfungen im Gemeindegebiet, die nach Errichtung, wesentlicher Änderung oder Sanierung von privaten Abwasserleitungen zu erfolgen haben, und
- b. bei Prüfungen bestehender privater Abwasserleitungen, die in den in § 1 der Satzung aufgeführten Ortslagen zu erfolgen haben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach in § 1 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. der Gemeinde die Prüfungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig nach § 2 vorlegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräftreten von Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG NRW im Rahmen eines Fremdwassersanierungskonzeptes für die Ortslagen Bennrath, Herchenrath und Kranüchel vom 28.02.2011
2. Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Much vom 02.07.2010.
3. Satzung zur Verkürzung der Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG NRW für private Abwasserleitungen von Grundstücken in Wasserschutzgebieten vom 28.02.2011

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much, Bekanntmachungstafel und auf der Homepage:

Nr. 38 / 19.09.2014 – 26.09.2015

Nr. 51 / 18.12.2015 – 28.12.2015

Nr. 18 / 30.04.2018 – 30.05.2018